



# Weisungen Kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF)

3.4.2009

*Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

**Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt gestützt auf Artikel 44 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994, Artikel 38a der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994 und Artikel 2 Abs. 1, Artikel 23b und Artikel 23c der Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) ergänzend zu den Feuerwehrweisungen vom 1. Januar 2006 folgende Weisungen:**

## A Die Kantonalen Aufgaben Feuerwehr

### Art. 1

Zu den kantonalen Aufgaben Feuerwehr gehören:

- Ölwehr
- ABC-Wehr
- Personenrettung bei Unfällen
- Bewältigung von Ereignissen auf Bahnanlagen
- Bewältigung von Ereignissen bei Gasunfällen bei Hochdruckgasleitungen

## B Geltungsbereich

### Art. 2

Diese Weisungen gelten für alle Feuerwehrorganisationen.

## C Die Sonderstützpunkte

### Art. 3

- <sup>1</sup> Als Sonderstützpunkte werden Feuerwehren bezeichnet, die nach Artikel 17.1 des FFG zur Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen (Öl- und ABC-Ereignisse und Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln) dienen.
- <sup>2</sup> Die vom Regierungsrat nach FFG Art. 17.2 als Sonderstützpunkt bezeichneten Feuerwehren werden je nach Aufgabengebiet als:
  - Sonderstützpunkt Öl<sup>\*)</sup>
  - Sonderstützpunkt ABC
  - Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A
  - Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B
  - Sonderstützpunkt Nationalstrassen
    - Feuer- und Personenrettung bei Unfällen
    - Öl und ABC
  - Sonderstützpunkt Bahnanlagenbezeichnet.
- <sup>3</sup> Ein Sonderstützpunkt kann mehrere Aufgaben erfüllen.
- <sup>4</sup> Die GVB teilt den Sonderstützpunkten im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates ihr Einsatzgebiet zu und bestimmt die dazugehörigen Ersatzstützpunkte.
- <sup>5</sup> Bei Grossereignissen kann ein Sonderstützpunkt auf dem ganzen Kantonsgebiet zur Unterstützung eingesetzt werden.

<sup>\*)</sup> Mit Zusatzaufgabe Gaswehr, sofern das Einsatzgebiet von einer Hochdruckerdgasleitung durchschnitten wird.

## D Aufgaben der Sonderstützpunkte

**Soweit vom Regierungsrat nicht anders festgelegt, haben die Sonderstützpunkte folgende Aufgaben:**

### Art. 4

- <sup>1</sup> Der Sonderstützpunkt Öl ist für die Bewältigung von Ereignissen mit Kohlenwasserstoffen/Mineralölprodukten (Benzin, Diesel, Heizöl, etc.) spezialisiert. Wird das Einsatzgebiet von einer Hochdruckerdgasleitung durchschnitten, übernimmt der Sonderstützpunkt Öl die Aufgabe der Gaswehr.
- <sup>2</sup> Der Sonderstützpunkt ABC ist das Einselelement für die Bewältigung der unmittelbaren Auswirkung von drohenden oder bereits eingetretenen Gefährdungen der Bevölkerung oder der Umwelt durch ABC-Gefahren.
- <sup>3</sup> Der Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen interveniert bei Verkehrsunfällen, bei denen Personen eingeklemmt sind, und kann auch bei Arbeitsunfällen zum Einsatz gelangen. Seine primäre Aufgabe ist die Patientenbergrung in Zusammenarbeit mit der Sanität. Es wird zwischen A und B Stützpunkten unterschieden. Sonderstützpunkte A kommen zusätzlich bei Grossunfällen (mehrere betroffene Personen, Cars etc.) und – falls entsprechend bezeichnet – auf Nationalstrassen zum Einsatz.
- <sup>4</sup> Der Sonderstützpunkt Bahn kommt bei Unfällen und Ereignissen auf Schienenwegen zum Einsatz.

Die detaillierten Aufgaben sind in Anhang 1 aufgeführt.

## E Ausrüstung der Sonderstützpunkte

### Art. 5

- <sup>1</sup> Die Öl- und ABC-Wehr-Fahrzeuge sowie das notwendige Spezialmaterial aller Sonderstützpunkte werden vom Kanton zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Für die persönliche Ausrüstung gilt Art. 8.1 der Feuerwehrweisungen (FWW)
- <sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für das notwendige Spezialmaterial, soweit nicht andere Leistungsbesteller (Bund, Bahnen, etc.) dafür aufkommen.

## F Aus- und Weiterbildung sowie Überprüfung der Sonderstützpunkte

### Art. 6

- <sup>1</sup> Die Sonderstützpunkte lassen ihr Personal gemäss Vorgaben ausbilden. Die nötigen Ausbildungen sind in Anhang 2 nach Stützpunktart und Aufgabenbereich zusammengestellt.
- <sup>2</sup> Die Kurse werden nach Bedarf der Sonderstützpunkte durchgeführt.
- <sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der Ausbildung (FFG Art. 18).

### Art. 7

Die GVB erlässt einen Mehrjahresplan für Weiterbildung und Überprüfung der Sonderstützpunkte.

## G Übungstätigkeit der Sonderstützpunkte

### Art. 8

Die Sonderstützpunkte führen zusätzlich zur allgemeinen Ausbildung gemäss Art. 11 der FWW jährlich mindestens folgende Übungen durch:

Sonderstützpunkt Öl:	2 Übungen à 2.5 Stunden
Sonderstützpunkt ABC:	3 Übungen à 2.5 Stunden <sup>a)</sup>
Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A:	4 Übungen à 2 Stunden <sup>b)</sup>
Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B:	3 Übungen à 2 Stunden <sup>b)</sup>
Sonderstützpunkt Nationalstrassen:	gemäss Vorgaben ASTRA
Sonderstützpunkt Bahnanlagen:	nach Leistungsvereinbarungen (LV) <sup>c)</sup>

- a) mit den Ölwehrübungen zusammen
- b) nach Möglichkeit an einem Fahrzeug (mindestens 2 Übungen pro Jahr zwingend an einem Fahrzeug)
- c) Leistungsvereinbarung zwischen dem Bevölkerungsschutz des Kantons Bern und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB sowie der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bevölkerungsschutz des Kantons Bern und der BLS AG

### Art. 9

- <sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando nimmt die zusätzlichen Übungen im jährlichen Übungsprogramm auf.
- <sup>2</sup> Das Übungsprogramm ist dem zuständigen Experten zur Kenntnis vorzulegen.

## H Aufteilung der Kantonalen Aufgaben Feuerwehr

### Art. 10

Die Aufgabenaufteilung im Einsatz zwischen den Sonderstützpunkten und den örtlichen Feuerwehrorganisationen richtet sich nach Anhang 3.

## I Führung und Einsatz

### Art. 11

Die Sonderstützpunkte treffen innerhalb folgender Richtzeiten nach deren Anforderung durch die Alarmierungsstelle an der Einsatzstelle ein (Mindestvorgaben für 80 % aller Fälle):

- 30 Minuten bei der Ölwehr
- 45 Minuten bei der ABC-Wehr
- 30 Minuten bei der Bewältigung von Ereignissen auf Bahnanlagen

*Für diese Bereiche wurden die im Rahmen des Projektes KAF08 festgehaltenen Zeitvorgaben durch den Regierungsrat im RRB 479/08 genehmigt. Für den Bereich der Personenrettung bei Unfällen wird bis zu einer definitiven Entscheidung des Regierungsrates keine Vorgabe für die Einsatzzeit gemacht.*

Auf den Nationalstrassen hat in 90 % aller Fälle der Einsatz innert:

- 20 Minuten bei Personenrettung bei Unfällen auf Nationalstrassen
  - 45 Minuten bei Öl-/ABC Ereignissen auf Nationalstrassen
- zu erfolgen (vorbehältlich Sonderregelungen gemäss Leistungsvereinbarung zwischen GVB und ASTRA).

Das Ausrücken hat ab Alarmeingang bei den Sonderstützpunkten mit dem Mindestausrückbestand und den entsprechenden Mitteln zu erfolgen.

### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Einsatzleitung wird grundsätzlich vom Sonderstützpunkt übernommen.
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der Arbeiten des Sonderstützpunktes geht die Einsatzleitung an die zuständige örtliche Feuerwehrorganisation über.

### Art. 13

Bei Grossereignissen obliegt die Gesamteinsatzleitung (GEL) der Kantonspolizei Bern.

**Art. 14**

Ist die örtliche Feuerwehrorganisation in der Lage, den Einsatz selbständig zu Ende zu führen, kann der Sonderstützpunkt den Schadenplatz an diese übergeben.

**Art. 15**

Der Einsatzrapport ist innert 14 Tagen einzusenden an:

- Feuerwehrinspektor
- Regierungsstatthalter
- Fachexperten (Experten für Personenrettung bei Unfällen, Kantonsexperte Öl-/ABC-Wehr)
- GVB, Abteilung Feuerwehr

## K Beschaffung und Entschädigung

**Art. 16**

Alle Beschaffungen von Geräten und Material, die vom Kanton finanziert werden, müssen vorgängig auf Antrag des Sonderstützpunktes von der GVB genehmigt werden (siehe Anhang 4).

**Art. 17**

Jeder Sonderstützpunkt erhält jährlich nach FFG Art. 18 eine Pauschalentschädigung entsprechend den in einer Leistungsvereinbarung zugeteilten Aufgaben.

**Art. 18**

Einsatzkosten können nach FFG Art. 32 verrechnet werden (siehe Anhang 5).

Die Rechnungsstellung erfolgt über die GVB an die Verursacher respektive Leistungsempfänger, wenn:

- a) der Sonderstützpunkt gemäss Art. 3.2 dieser Weisungen in seiner Funktion aufgeboden wurde
- b) die örtliche Feuerwehrorganisation
  - bei der Personenrettung bei Unfällen oder bei der Bewältigung von Ereignissen auf Bahnanlagen zur Unterstützung des Sonderstützpunktes aufgeboden wurde
  - bei Öl- oder ABC-Ereignissen den Sonderstützpunkt gemäss Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall aufgeboden hat

Bei Ereignissen, bei denen der Verursacher nicht eruiert werden kann, übernimmt der Kanton die Einsatzkosten des Sonderstützpunktes (Verrechnungsweg gemäss Anhang 5.3).

### **Art. 19**

Die Entschädigung der Einsatzkosten für die Kantonalen Aufgaben Feuerwehr richtet sich nach Anhang 5.

### **Art. 20**

Die Rechnung muss spätestens 60 Tage nach dem Ereignis bei der GVB eingetroffen sein.

Rechnungen der örtlichen Feuerwehrorganisationen müssen vom Sonderstützpunkt namentlich bezüglich der aufgeführten Punkte geprüft und mit Visum bestätigt werden:

- Einsatzdauer
- eingesetzte AdF
- eingesetzte Fahrzeuge
- eingesetztes Material
- Menge Verbrauchsmaterial

Im Bereich Personenrettung bei Unfällen müssen eingesetzte Drittpersonen (Abschleppdienst, Kran etc.) ihren Einsatz direkt dem Leistungsempfänger verrechnen.

Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr werden die Kosten der eingesetzten Dritten über die kantonale Ölwehrorganisation dem Haftpflichtigen beziehungsweise dem Leistungsempfänger verrechnet.

Rechnungen werden erst beglichen, wenn der GVB die nötigen Unterlagen (Einsatzrapport, Abrechnungsformular, Formular für gefährliche Stoffe etc.) vollständig vorliegen.

## **L Schlussbestimmung**

### **Art. 21**

Die Weisungen für Kantonale Aufgaben Feuerwehr treten am 01.07.2009 in Kraft.

Gebäudeversicherung Bern

# Anhang 1

## Aufgaben der Sonderstützpunkte

(WKAF, Art. 4)

### 1.1 Sonderstützpunkt Öl

Der Sonderstützpunkt Öl ist für die Bewältigung von Ereignissen mit Kohlenwasserstoffen/Mineralölprodukten (Benzin, Diesel, Heizöl, etc.) spezialisiert und für diese Aufgaben (Gefahrenbeurteilung, Abdichten, Eindämmen, Auffangen, Umpumpen) entsprechend ausgerüstet.

Wenn das Einsatzgebiet von einer Hochdruckerdgasleitung durchschnitten wird, wird der Sonderstützpunkt Öl mit zusätzlichen Dokumentationen der Gaswerke ausgerüstet und speziell für Gasunfälle ausgebildet.

Der Sonderstützpunkt Öl kommt bei folgenden Ereignissen zum Einsatz:

- Bei sämtlichen Ereignissen mit Kohlenwasserstoffen, die gemäss «Pflichten der Feuerwehr im Schadenfall» nicht als Gemeindeölwehr-Einsatz gelten: Ereignisbewältigung im Zusammenhang mit Gewässern/Erdreich/Schächten oder grösseren Mengen von Kohlenwasserstoffen (mit/ohne Brand)
- Ereignisse mit Hochdruckerdgasleitungen (bei Sonderstützpunkt Öl mit Zusatzaufgabe Gaswehr)

Einzelne Sonderstützpunkte Öl können zusätzlich mit Zusatzaufgaben im Bereich Ölwehr auf Gewässern (grosse Flüsse, Seen) beauftragt werden.

## **1.2 Sonderstützpunkt ABC**

Der Sonderstützpunkt ABC ist das Einsatzelement für die Bewältigung der unmittelbaren Auswirkung von drohenden oder bereits eingetretenen Gefährdungen der Bevölkerung oder der Umwelt durch ABC-Gefahren.

Unter «ABC-Gefahren» werden sämtliche Ereignisse mit chemischen Gefahrstoffen, biologischen und radiologischen Gefahren eingeschlossen, sowohl im Zusammenhang mit mobilen wie auch mit stationären Risiken. Der Sonderstützpunkt ABC wird auch bei vermeintlichen oder echten Bedrohungen durch ABC-Stoffe eingesetzt.

Die Aufgaben im Bereich Öl-/Gaswehr gemäss Punkt 1.1 sind im Sonderstützpunkt ABC ebenfalls enthalten.

Die AdF des Sonderstützpunktes arbeiten in der unmittelbaren Schadenzone.

## **1.3 Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B**

Der Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B hat bei Verkehrsunfällen, bei denen eine Person eingeklemmt ist, primär die Aufgabe, die Patientenbergung in Zusammenarbeit mit der Sanität durchzuführen.

Das Einsatzgebiet bei Verkehrsunfällen beschränkt sich auf alle Kantons- (ausgenommen Hochleistungsstrassen) sowie Gemeindestrassen im zugeteilten Gebiet.

Der Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B kann vom Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A unabhängig vom Einsatzort zur Unterstützung aufgeboden werden.

Der Sonderstützpunkt Personenrettung B kann auch zur technischen Hilfeleistung und Personenbergung bei Arbeits- und Flugzeugunfällen durch die örtliche Feuerwehr angefordert werden.

#### **1.4 Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A**

Der Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A hat primär die Aufgabe, die Patientenbergung in Zusammenarbeit mit der Sanität durchzuführen und nimmt auch die Aufgaben des Sonderstützpunktes Personenrettung bei Unfällen B wahr. Er ist in der Lage, zwei Ereignisse gleichzeitig zu bewältigen.

Der Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A rückt aus, wenn folgende Ereignisse eingetroffen sind:

- bei mehreren eingeklemmten Personen
- Unfall mit Lastwagen
- Unfall mit Reisecars
- Unfall mit Eisenbahnen oder wenn dieser durch den Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B zur Unterstützung aufgeboten wird.

Der Sonderstützpunkt Personenrettung A kann auch zur technischen Hilfeleistung und Personenbergung bei Arbeits- und Flugzeugunfällen durch die örtliche Feuerwehr oder den Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B angefordert werden.

Speziell bezeichnete Sonderstützpunkte Personenrettung A kommen auf Nationalstrassen und Kantonsstrassen mit Hochleistungsstrassen (HLS) Charakter zum Einsatz. Sie werden als Sonderstützpunkte Nationalstrassen bezeichnet.

#### **1.5 Sonderstützpunkt Bahnanlagen**

Die Aufgaben richten sich nach Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern (BSM) und den jeweiligen Infrastrukturbetreibern.

## Anhang 2 Aus- und Weiterbildung sowie Überprüfung der Sonderstützpunkte

(WKAF, Art. 6)

### 2.1 Mindestanforderungen an die Sonderstützpunkte

Sonderstützpunkt	Ausgebildete AdF	Verantwortliche	Gruppenführer	Chemie-Fachberater	Ausrückbestand
Öl	20	1	4	0	6
ABC <sup>*)</sup>	20	1	4	2	6
Personenrettung bei Unfällen A	20	1	5	0	7
Personenrettung bei Unfällen B	20	1	5	0	7
Bahnanlagen	30 <sup>1)</sup> 40 <sup>2)</sup>	1	3	0	15 <sup>1)</sup> 20 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> für Berufsfeuerwehren

<sup>2)</sup> für Milizfeuerwehren

<sup>\*)</sup> Für einzelne ABC-Spezialistenfunktionen werden abweichende Mindestanforderungen wie folgt festgelegt:

Funktion	Ausgebildete AdF	Ausrückbestand
Strahlenwehr Offizier	2	1
ABC Spürer	6	2

## 2.2 Mindestausbildungen pro Funktion

### 2.2.1 Sonderstützpunkt Öl

Mannschaft:	Basiskurs Atemschutzkurs Interne Ausbildung Sonderstützpunkt Öl
Gruppenführer:	Gruppenführerkurs Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialisten
Einsatzleiter:	Einsatzleiterkurs 1 Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialisten Kurs dreifacher Brandschutz/Löschangriff/Niederschlagen von Dämpfen (z. B. Siegfried) WBK Ölwehr für Kader gemäss Weisungen GVB
Verantwortlicher/ Stellvertreter:	Einsatzleiterkurs 2 Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialisten Kurs dreifacher Brandschutz/Löschangriff/Niederschlagen von Dämpfen (z. B. Siegfried) WBK Ölwehr für Kader gemäss Weisungen GVB

### 2.2.2 Sonderstützpunkt ABC

Mannschaft:	Basiskurs Atemschutzkurs Interne Ausbildung Sonderstützpunkt ABC
Gruppenführer:	Gruppenführerkurs Grundausbildung Chemiewehr (Siegfried, Lonza, etc.) Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialisten
Einsatzleiter:	Einsatzleiterkurs 1 Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialisten Kurs dreifacher Brandschutz/Löschangriff/Niederschlagen von Dämpfen (z. B. Siegfried) Grundausbildung Chemiewehr (Siegfried, Lonza, etc.) WBK Chemiewehr gemäss Weisungen GVB WBK Ölwehr für Kader gemäss Weisungen GVB

Verantwortlicher/ Einsatzleiterkurs 2  
Stellvertreter: Kurs Einsatzleiter bei Chemieereignissen  
Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialisten  
Kurs dreifacher Brandschutz/Löschangriff/Niederschlagen  
von Dämpfen (z. B. Siegfried)  
Grundausbildung Chemiewehr (Siegfried, Lonza, etc.)  
WBK Chemiewehr gemäss Weisungen GVB  
WBK Ölwehr für Kader gemäss Weisungen GVB

### **Zusätzliche Ausbildung für besondere Spezialistenfunktionen**

ABC Spürer: Kurs für Strahlenwehr Spürer (PSI)  
Weiterbildung ABC Probennahme/B Spürer  
Weiterbildung Messen in der Chemiewehr  
Weiterbildung CNG  
WBK Strahlenwehr gemäss Weisungen GVB

Strahlenwehr Kurs für Strahlenwehr Spürer (PSI)  
Offizier: Kurs für Strahlenwehr Offiziere (PSI)  
WBK Strahlenwehr gemäss Weisungen GVB

### **2.2.3 Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A + B**

Mannschaft: Basiskurs  
Interne Ausbildung Personenrettung bei Unfällen

Gruppenführer: Gruppenführerkurs  
Kantonaler Kaderkurs Personenrettung bei Unfällen

Verantwortlicher/ Einsatzleiterkurs 1  
Stellvertreter/ Kantonaler Kaderkurs Personenrettung bei Unfällen  
Einsatzleiter PU:

### **2.2.4 Sonderstützpunkt Bahnanlagen**

Die Ausbildung richtet sich nach den Leistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern.

## Anhang 3

### Aufteilung der Kantonalen Aufgaben Feuerwehr

(WKAF, Art. 10)

#### Ölwehr und Gaswehr

Aufgabe	Sonderstützpunkt	Feuerwehrorganisation
Einsatzleitung bis Sonderstützpunkt auf Platz		X
Einleitung Sofortmassnahmen (Alarmierung Sonderstützpunkt/ Zutritt verhindern/Zündquellen fernhalten/Personen retten)	X	X
Schadenplatzsicherung		X
3-facher Brandschutz		X
Wassertransport		X
Einsatzleitung ab Sonderstützpunkt auf Platz	X	
Ex Messungen durchführen	X	
Gefährdung abschätzen	X	
Aufbieten weiterer Spezialisten und Amtsstellen	X	
Evakuierung der Bevölkerung aus Gefährdungsbereich	(X)	X
Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Personen	X	(X)
Arbeit in unmittelbarer Schadenzone, Arbeit mit Medium	X	
Betreuung von Patienten ausserhalb Sicherheitszone	(X)	X
Schadenplatz Räumung/Sanierung	X	X

## ABC-Wehr

Aufgabe	Sonderstützpunkt	Feuerwehrorganisation
Einsatzleitung bis Sonderstützpunkt auf Platz		X
Einleitung Sofortmassnahmen (Alarmierung Sonderstützpunkt/ Zutritt verhindern/Zündquellen fernhalten/Personen retten)	X	X
Schadenplatzsicherung		X
3-facher Brandschutz		X
Wassertransport		X
Einsatzleitung ab Sonderstützpunkt auf Platz	X	
ABC Messungen durchführen, Probennahme	X	
Gefährdung abschätzen, Ausbreitung verfolgen	X	
Aufbieten weiterer Spezialisten und Amtsstellen	X	
Evakuierung der Bevölkerung aus Gefährdungsbereich	(X)	X
Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Personen	X	
Arbeit in unmittelbarer Schadenzone, Arbeit mit Medium	X	
Betreuung von Patienten ausserhalb Sicherheitszone	(X)	X
Schadenplatz Räumung/Sanierung	X	

## Personenrettung bei Unfällen

Aufgabe	Sonderstützpunkt	Feuerwehrorganisation
Einsatzleitung bis Sonderstützpunkt auf Platz		X
Einleitung Sofortmassnahmen		X
Schadenplatzsicherung		X
Brandschutz		X
Erstbetreuung der Patienten		X
Einsatzleitung ab Sonderstützpunkt auf Platz bis Bergung beendet	X	
Betreuung der Patienten	X	
Fahrzeugstabilisierung	X	
Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten	X	
Bergung der Patienten in Absprache mit den Rettungsdiensten	X	
Einsatzleitung nach Bergung beendet		X
Schadenplatz Räumung/Sanierung		X

## Bewältigung von Ereignissen auf Bahnanlagen

Aufgabe	Sonderstützpunkt	Feuerwehrorganisation
Einsatzleitung bis Sonderstützpunkt auf Platz		X
Einleitung Sofortmassnahmen		X
Schadenplatzsicherung (grossräumig)		X
Einweisung Rettungskräfte		X
Betreuung der Patienten ausserhalb der Bahnanlage		X
Wasserzubringer		X
Einsatzleitung Feuerwehr ab Sonderstützpunkt auf Platz	X	
Abschalten der Fahrleitung veranlassen	X	
Erden	X	
Arbeiten im Bereich der Bahnanlage	X	(X)*
Abspracherapporte mit Partnerorganisationen	X	
Abspracherapporte mit Feuerwehrorganisationen	X	X
Leitung Abspracherapporte mit Feuerwehrorganisationen	X	

X Primäraufgabe

(X) Kann-Aufgabe (nach Situation)

(X)\* Wenn EL Sonderstützpunkt auf Platz ist und im Auftrag des Sonderstützpunktes

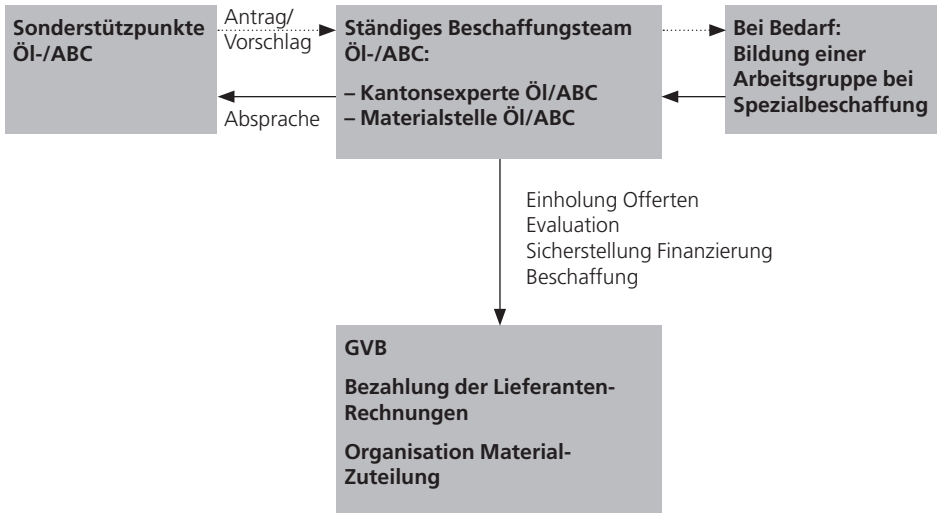
Leer Keine Aufgabe

# Anhang 4 Beschaffung und Entschädigung (Investitionskosten)

(WKAF, Art. 16)

## 4.1 Beschaffungsweg von Spezialmaterial für Sonderstützpunkte

### 4.1.1 Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Öl

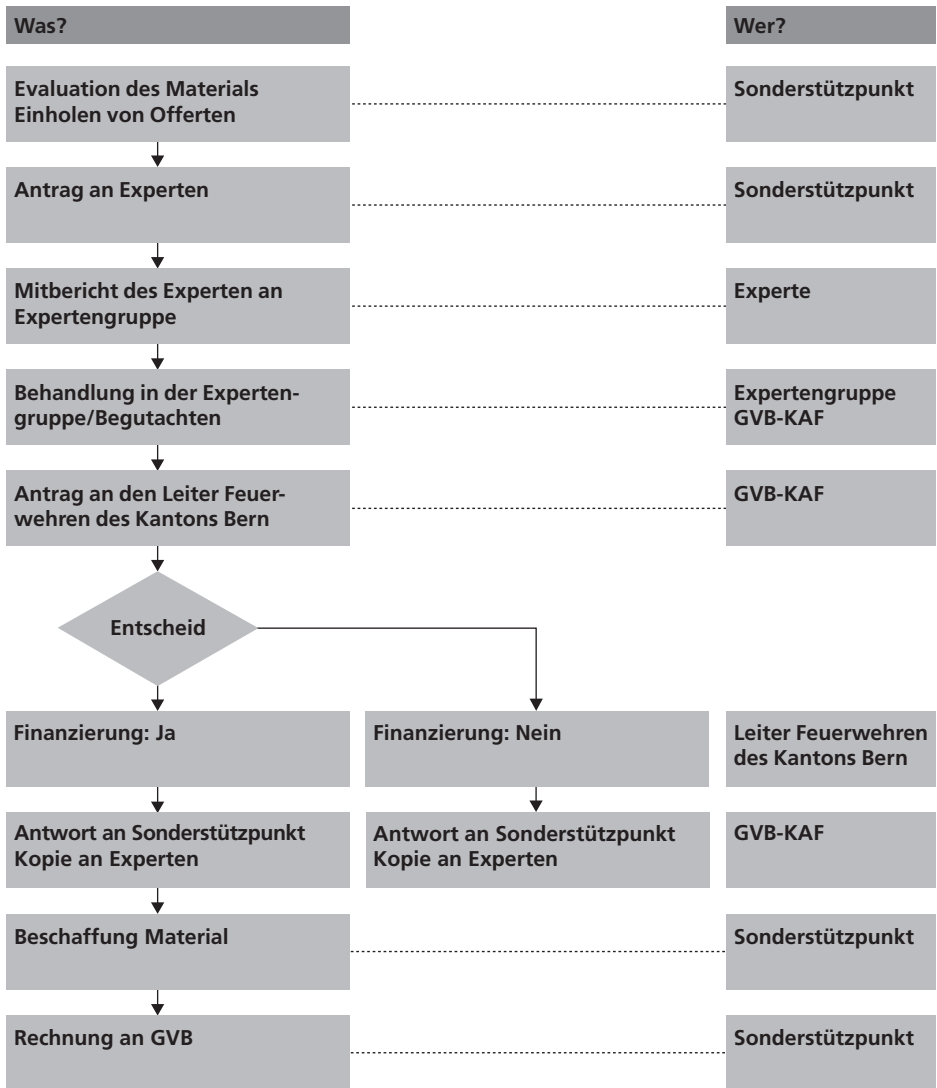


### 4.1.2 Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte ABC

Analog 4.1.1, Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Öl.

### 4.1.3 Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen

Spezialmaterial muss auf dem offiziellen Weg beantragt werden, damit es durch den Kanton finanziert wird.



### 4.1.4. Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Bahnanlagen

Der Beschaffungsweg richtet sich nach den Leistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern.

## Anhang 5

### Beschaffung und Entschädigung (Einsatzkosten)

#### (WKAF, Art. 18 und 19)

#### 5.1 Grundlagen

Die Entschädigung von Einsatzkosten der Sonderstützpunkte, die der Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, ABC-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, wird in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) geregelt.

#### 5.2 Einsatzkosten für kantonale Aufgaben Feuerwehr

Es können nur Mittel (Personal und Fahrzeuge) verrechnet werden, die zur Bewältigung des Ereignisses im Einsatz standen und notwendig waren. Der Einsatz und die Verrechnung von Personal und Fahrzeugen hat der Verhältnismässigkeit zu genügen.

#### 5.2.1 Personal

##### a) Sonderstützpunkte

Stundenansatz für effektiv eingesetzte AdF gemäss kantonaler Gebührenverordnung. Für AdF, deren Einsatz für die Bewältigung des Ereignisses nicht notwendig war, richtet sich die Verrechnung ebenfalls gemäss kantonaler Gebührenverordnung.

Im gemeindeeigenen Gebiet werden Aufgaben, die nicht unter Art. 4 (Anhang 1) aufgeführt sind und auch kein Gemeindeölwehr-Einsatz sind, nach dem Stundenansatz der kommunalen/regionalen Feuerwehrorganisationen verrechnet.

##### b) Kommunale/regionale Feuerwehrorganisation

Stundenansatz für effektiv eingesetzte AdF gemäss kantonaler Gebührenverordnung. Für AdF, deren Einsatz für die Bewältigung des Ereignisses nicht notwendig war, richtet sich die Verrechnung ebenfalls gemäss kantonaler Gebührenverordnung.

Der Entscheid über die Anzahl benötigter AdF liegt beim Einsatzleiter des Sonderstützpunktes.

Die Kosten für Schadenplatzabspernung und Sicherung der Einsatzstelle können dem Verursacher beziehungsweise dem Leistungsempfänger verrechnet werden. Darüber hinaus gehende Kosten für Umleitung und Verkehrsführung trägt die Gemeinde oder die anfordernde Stelle.

### **5.2.2 Fahrzeuge und Geräte**

Siehe Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) und Feuerwehrweisungen (FWW).

### **5.2.3 Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial nach Aufwand (kostendeckende Einkaufspreise zuzüglich max. 20 % Gemeinkosten).

### **5.2.4. Tarif bei Gemeindeölwehr-Einsätzen**

Die vorgängig aufgeführten Tarifansätze gelten auch bei Gemeindeölwehr-Einsätzen (ohne Bezug des Stützpunkts), gemäss Ölwehrverordnung Art. 22.2.

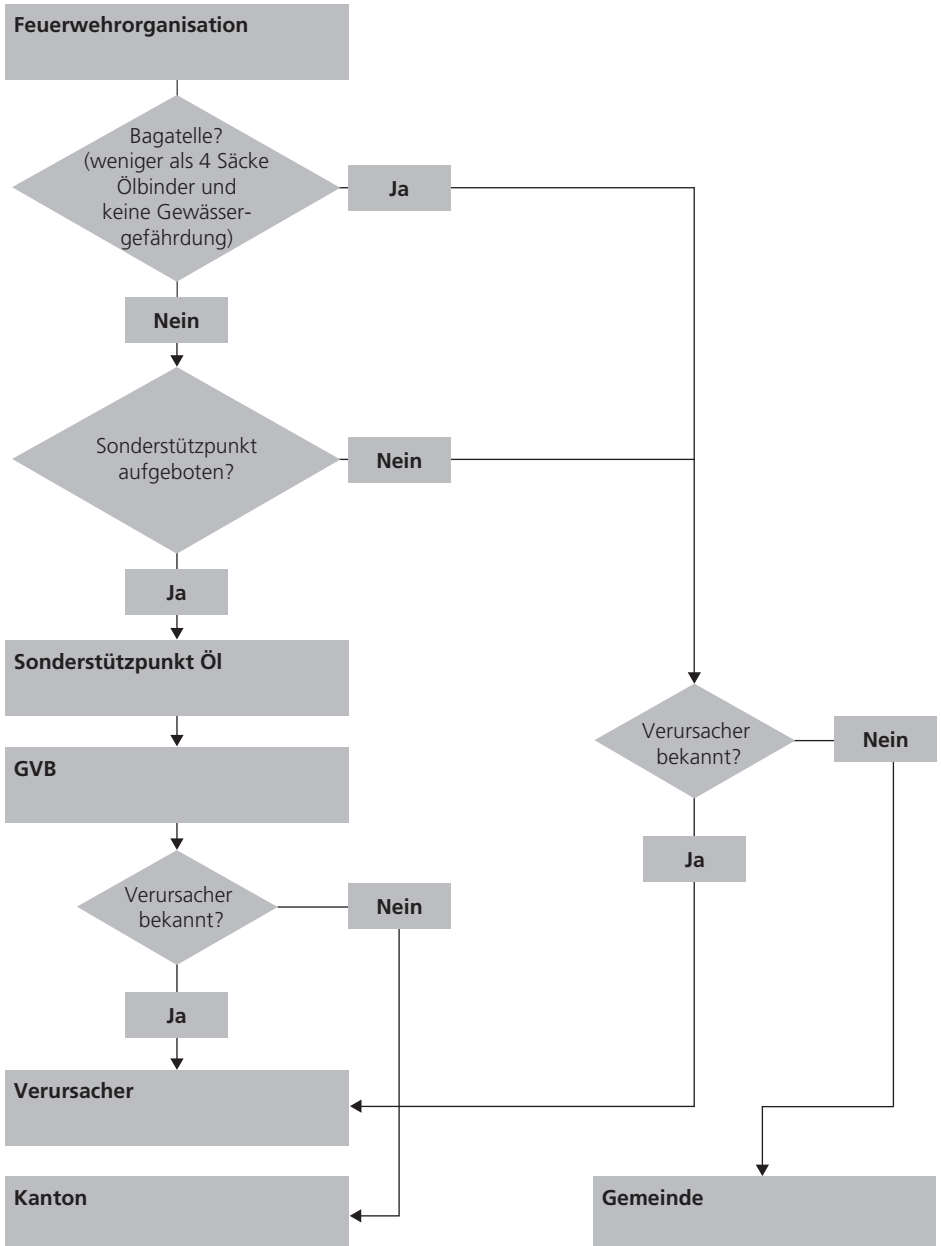
Der Bezug der Kosten richtet sich nach Ölwehrverordnung Art. 23.1 und 23.2.

### **5.2.5 Kantonale Feuerwehrfahrzeuge der Sonderstützpunkte Öl/ABC**

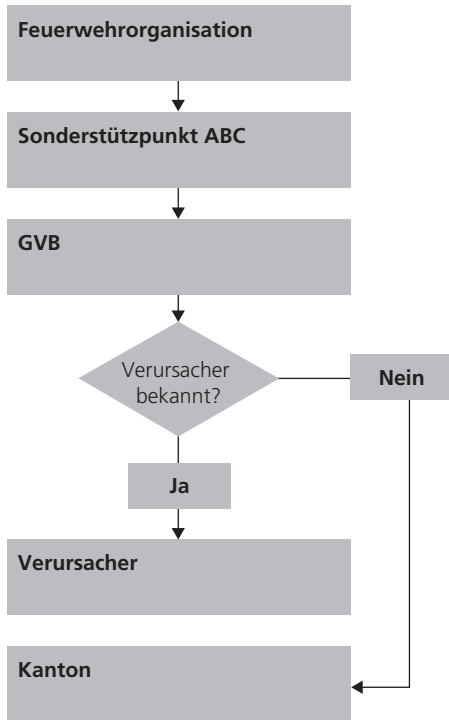
Grund-/Zeitgebühren der kantonalen Sonderstützpunktfahrzeuge (Öl-/ABC-Wehr), welche bei direkt verrechneten Einsätzen erhoben wurden, müssen mittels Abrechnungsformular nach Abschluss des Kalenderjahres via GVB an den Kanton zurückvergütet werden.

## 5.3 Verrechnungsweg von Einsatzkosten

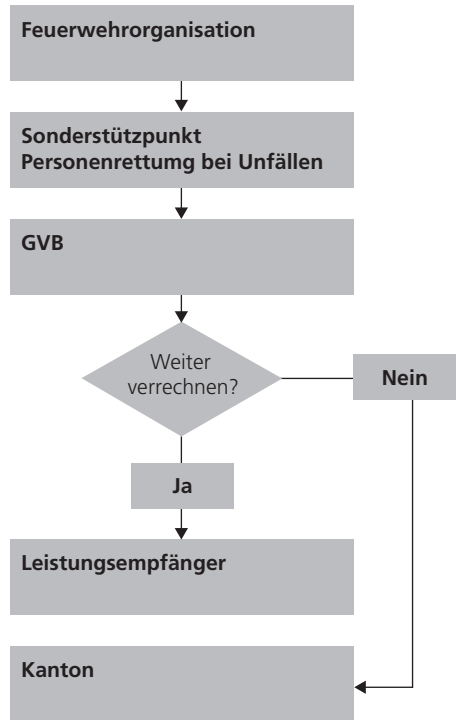
### 5.3.1 Ölwehr



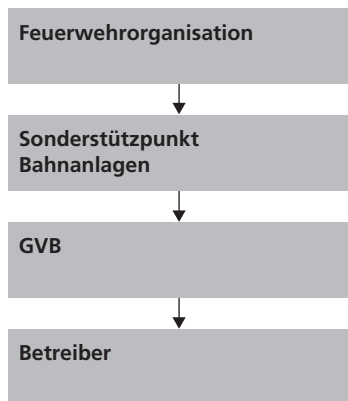
### 5.3.2 ABC-Ereignisse



### 5.3.3 Personenrettung bei Unfällen



### 5.3.4 Ereignisse auf Bahnanlagen



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Die Kantonalen Aufgaben Feuerwehr</b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>C</b>	<b>Die Sonderstützpunkte</b> .....	<b>3</b>
<b>D</b>	<b>Aufgaben der Sonderstützpunkte</b> .....	<b>4</b>
<b>E</b>	<b>Ausrüstung der Sonderstützpunkte</b> .....	<b>4</b>
<b>F</b>	<b>Aus- und Weiterbildung sowie Überprüfung der Sonderstützpunkte</b> .....	<b>5</b>
<b>G</b>	<b>Übungstätigkeit der Sonderstützpunkte</b> .....	<b>5</b>
<b>H</b>	<b>Aufteilung der Kantonalen Aufgaben Feuerwehr</b> .....	<b>6</b>
<b>I</b>	<b>Führung und Einsatz</b> .....	<b>6</b>
<b>K</b>	<b>Beschaffung und Entschädigung</b> .....	<b>7</b>
<b>L</b>	<b>Schlussbestimmung</b> .....	<b>8</b>

### Anhang 1

#### **Aufgaben der Sonderstützpunkte (WKAF, Art. 4)**

1.1	Sonderstützpunkt Öl.....	9
1.2	Sonderstützpunkt ABC.....	10
1.3	Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B .....	10
1.4	Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A .....	11
1.5	Sonderstützpunkt Bahnanlagen .....	11

### Anhang 2

#### **Aus- und Weiterbildung sowie Überprüfung der Sonderstützpunkte (WKAF, Art. 6)**

2.1	Mindestanforderungen an die Sonderstützpunkte .....	12
2.2	Mindestausbildungen pro Funktion .....	13
2.2.1	Sonderstützpunkt Öl.....	13
2.2.2	Sonderstützpunkt ABC.....	13
2.2.3	Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A + B.....	14
2.2.4	Sonderstützpunkt Bahnanlagen .....	14

### Anhang 3

	<b>Aufteilung der Kantonalen Aufgaben Feuerwehr (WKAF, Art. 10)</b> .....	<b>15</b>
--	---	-----------

## **Anhang 4**

### **Beschaffung und Entschädigung (Investitionskosten) (WKAF, Art. 16)**

4.1	Beschaffungsweg von Spezialmaterial für Sonderstützpunkte .....	19
4.1.1	Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Öl.....	19
4.1.2	Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte ABC .....	19
4.1.3	Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen .....	20
4.1.4	Beschaffungsweg für Sonderstützpunkte Bahnanlagen.....	20

## **Anhang 5**

### **Beschaffung und Entschädigung (Einsatzkosten) (WKAF, Art. 18 und 19)**

5.1	Grundlagen.....	21
5.2	Einsatzkosten für kantonale Aufgaben Feuerwehr .....	21
5.2.1	Personal.....	21
5.2.2	Fahrzeuge und Geräte.....	22
5.2.3	Verbrauchsmaterial.....	22
5.2.4	Tarif bei Gemeindeölwehr-Einsätzen .....	22
5.2.5	Kantonale Feuerwehrfahrzeuge der Sonderstützpunkte Öl/ABC .....	22
5.3	Verrechnungsweg von Einsatzkosten .....	23
5.3.1	Ölwehr .....	23
5.3.2	ABC-Ereignisse.....	24
5.3.3	Personenrettung bei Unfällen .....	24
5.3.4	Ereignisse auf Bahnanlagen.....	25

Gebäudeversicherung Bern  
Papiermühlestrasse 130  
3063 Ittigen  
Telefon 031 925 11 11  
Fax 031 925 12 22  
info@gvb.ch

**[www.gvb.ch](http://www.gvb.ch)**